



An das
Marktgemeindeamt Rainbach im Mühlkreis
Prager Straße 5
4261 Rainbach i.M.

Bearbeiter: Mag. Dr. Mario Pöstinger
Tel: (+43 732) 77 20-134 54
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Linz, 4. März 2025

**Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis,
Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 4.100,
ÖEK-Änderung Nr. 2.27
(Verbund Green Power GmbH,
Rainbach/Kerschbaum, Windpark Schiffberg) -**

Stellungnahme der Oö. Umweltschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis beabsichtigt die Änderung Nr. 100 des Flächenwidmungsplans Nr. 4 sowie die Änderung Nr. 27 des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 2.

Angaben zum Vorhaben

Mit diesen Änderungen sollen die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 3 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 263 m und einem Rotordurchmesser von 175 m geschaffen werden.

Die Standorte befinden sich im Umfeld des Gst. Nr. 465/1, des Gst. 250 und des Gst. 302, alle KG Rainbach. Jeweils eine Fläche im Ausmaß der Rotorkreisfläche von 2,4 ha soll von Grünland (LN, Wald) in *Sonderausweisung für Windkraftanlagen* umgewidmet werden.

Aus der Stellungnahme des Ortsplaners vom 2.12.2024 geht hervor, dass die gemäß Oö. EIWOG erforderlichen Abstandsbestimmungen, wonach alle Anlagen (bezogen auf den Mastfuß) einen mehr als 1000 m großen Abstand zu Wohnbauland aufweisen müssen, eingehalten werden. Über erforderliche technische Infrastrukturen wie Leitungsführungen, Verkehrserschließungen udgl. liegen lt. Ortsplaner keine näheren Angaben vor.

Von der S10 Mühlviertler Schnellstraße ist in den Planunterlagen eine nicht mehr aktuelle Trassenführung eingezeichnet. Laut Auskunft der ASFINAG liegt der nördliche Windradstandort jedenfalls zu nahe an der Schnellstraße. Er kann somit hier nicht realisiert werden. Zweifelhaft ist, ob bei Einhaltung der EIWOG-Abstandsbestimmungen ein Ersatzstandort möglich wäre.

In der Stellungnahme des Ortsplaners wird weiters ausgeführt, dass aufgrund der Größe des Vorhabens ein UVP-Verfahren erforderlich ist. Auswirkungen auf Umwelt und Landschaftsbild werden in weiteren Verfahren zu beurteilen sein. Ob damit die Umweltverträglichkeitsprüfung (des Projekts) gemeint ist oder eine sog. Strategische Umweltprüfung (des Plans), ist nicht ausgeführt.

Umweltprüfung im Widmungsverfahren

Das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sieht vor, dass gemäß § 33 Abs. 7 Z 1 Änderungen von Flächenwidmungsplänen einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, wenn sie geeignet sind, Grundlage für ein Projekt zu sein, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Nicht erforderlich ist eine Umweltprüfung dann, wenn nur geringfügige Änderungen vorgenommen werden oder es sich um die Nutzung kleiner Gebiete handelt.

Darüber hinaus bestimmt § 33 Abs. 8 Oö. ROG 1994, dass Flächenwidmungsplanänderungen grundsätzlich einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Mit Verweis auf die in § 13 Abs. 2 Oö. ROG 1994 angeführten Kriterien ist davon auszugehen, dass im ggst. Fall erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Zur Frage, ob es sich nur um geringfügige Änderungen oder kleinflächige Nutzungen handelt, ist festzuhalten, dass bereits die umzuwidmende Fläche etwas mehr als 7 ha einnimmt, was etwa 10 Fußballfeldern entspricht.

Zu prüfen sind jedoch die Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit, die ggf. über die unmittelbar von der Widmung betroffenen Fläche hinausgehen. Bei Umweltprüfungen von Windparks mit Windkraftanlagen der neuesten Generation wird in der Regel ein Wirkraum bis zu einer Entfernung von 3.000 m um die Windkraftanlagen untersucht. Der engere Wirkraum beträgt 1.000 m, für das Landschaftsbild wird ein erweiterter Wirkraum von 10.000 m betrachtet.

Nimmt man lediglich die Anlagenhöhe von 263 m als Radius für den Eingriffsraum, so umgrenzt allein dieser im ggst. Planungsfall eine Fläche von knapp 65 ha, was etwa 90 Fußballfeldern entspricht. Der engere Wirkraum (Radius 1000 m) hat bereits ein Flächenausmaß von rd. 520 ha (bzw. ca. 730 Fußballfelder).

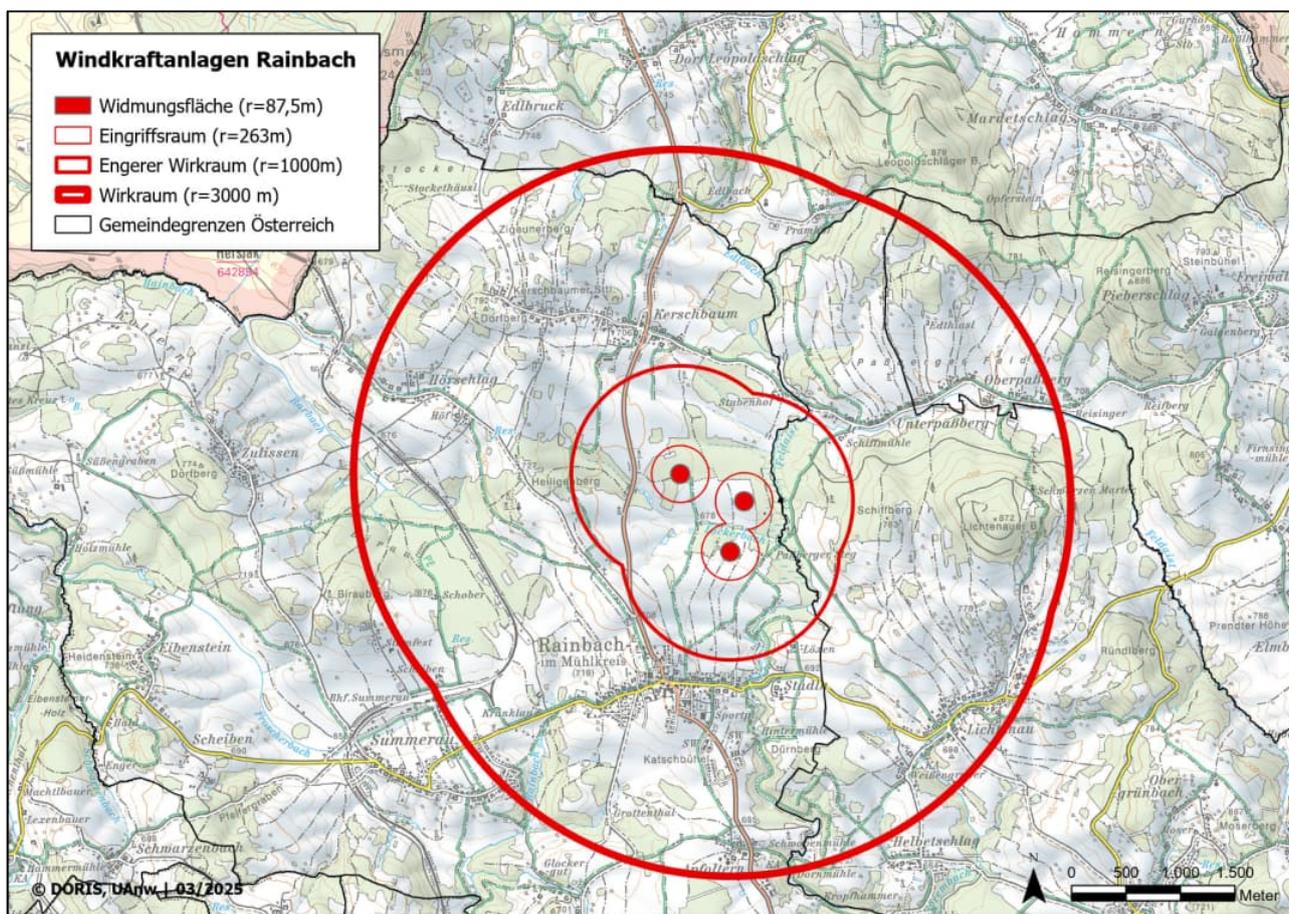


Abb. 1: Wirkräume der im Gemeindegebiet von Rainbach i.M. geplanten Windkraftanlagen

Eine Ausnahme von der Umweltprüfung aufgrund einer Geringfügigkeit der Änderung oder Kleinflächigkeit der Nutzung liegt somit nicht vor. Der engere Wirkraum reicht bis in das Gemeindegebiet von Grünbach, der Wirkraum erstreckt sich darüber hinaus bis in die Gemeinden Leopoldschlag und Windhaag b. Fr.. Der erweiterte Wirkraum betrifft auch die Tschechische Republik.

Das bedeutet, dass **für die beabsichtigte Flächenwidmungsplanänderung jedenfalls eine Strategische Umweltprüfung im Sinne der SUP-Richtlinie bzw. eine Umweltprüfung respektive eine Umwelterheblichkeitsprüfung im Sinne der Regelungen im Oö. ROG 1994 durchzuführen ist.**

Zur (strategischen) Umweltprüfung

Umweltrelevante Sachverhalte und deren Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter wurden im Rahmen der beabsichtigten Flächenwidmungsplanänderung noch nicht im erforderlichen Ausmaß behandelt. Der Stellungnahme des Ortsplaners liegt eine von der F & P Netzwerk Umwelt GmbH im Auftrag der VERBUND Green Power GmbH erstellte Kurzbeschreibung des Vorhabens Windpark Schiffberg vom 24.10.2024 zugrunde. Es gibt somit keine ausreichende Grundlagenforschung, eine Prüfung soll auf spätere materienrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden.

Prüfkriterien und Schutzgüter orientieren sich bei einer strategischen Umweltprüfung grundsätzlich an jenen einer Umweltverträglichkeitsprüfung, müssen jedoch noch nicht die volle Untersuchungstiefe aufweisen. Da aber die Standorte bereits konkret verortet werden können und auch die Dimension der Windkraftanlagen bekannt ist, muss eine (strategische) Umweltprüfung jedenfalls mehr als nur grundlegenden Anforderungen entsprechen. Ebenfalls zu behandeln sind Planungsalternativen.

Schutzgüter die bei der Untersuchung der Auswirkungen von Windkraftanlagen in der Regel überprüft werden, sind der Mensch (Gesundheit und Nutzungen), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Landschaft sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Die Prüfung zusätzlicher Schutzgüter, wie etwa von Sach- und Kulturgütern, kann im Einzelfall notwendig werden.

Aufgrund noch nicht durchgeführter substantieller Untersuchungen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine gesamtheitliche Aussage zu den Auswirkungen auf die Umwelt getätigt werden.

Aus sektoraler Sicht kann jedoch für zwei Themenbereiche bereits jetzt eine maßgebliche Beeinträchtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden. Das betrifft die überregionale Lebensraumvernetzung (als Teilaspekt der Schutzgüter/Fachbereiche Tiere und biologische Vielfalt sowie Jagd) ebenso wie das Schutzgut Landschaft.

Überregionale Lebensraumvernetzung

Im Jahr 2012 wurden die Ergebnisse einer gemeinsamen Studie der Fachabteilungen des Landes Oberösterreich (Naturschutz, Forst, Raumordnung), des Oö. Landesjagdverbands und der Oö. Umweltschutzanstalt im Zusammenhang mit der überregionalen Lebensraumvernetzung publiziert (Studie „Wildtierkorridore in Oberösterreich“).

Als ein Ergebnis wurde empfohlen, die nach fachlichen Kriterien festgelegten Wildtierkorridore in die Planunterlagen zu den Örtlichen Entwicklungskonzepten der Gemeinden zu übernehmen. Eine derartige Ersichtlichmachung ist aktuell von besonderer Relevanz, da die Wildtierkorridore zwischenzeitlich in der Geodateninfrastruktur INSPIRE (*Infrastructure for Spatial Information in the European Community*) der Europäischen Union verankert wurden, um die gemeinschaftliche Umweltpolitik sowie andere politische Maßnahmen oder sonstige Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, zu unterstützen. Sie dienen somit einerseits der Planung und

andererseits der Überwachung umweltrelevanter Maßnahmen und Aktivitäten im Gebiet der Europäischen Union.

Der Wildtierkorridor mit der Bezeichnung FR03A stellt eine wesentliche Verbindung zwischen großen Waldgebieten in der oberösterreich-tschechischen Grenzregion dar, die aufgrund ihrer Lage am sog. Grünen Band Europas und wegen zahlreicher Schutzgebiete beiderseits der Staatsgrenze eine herausragende Bedeutung für den Arten- und Lebensraumschutz haben. Der Korridor FR03A zeichnet sich durch die über weite Bereiche freie Passierbarkeit auf der gesamten Korridorbreite aus. Dies ist insbesondere wesentlich, weil etwa für Großsäuger der Böhmerwald und der Freiwald aus populationsökologischer Sicht einen gemeinsamen Lebensraum bilden und ein regelmäßig funktionierender Austausch essentiell für ihren Fortbestand ist. Veränderungen in Lebensräumen von Arten mit geringen Bestandsdichten können insofern schwerwiegend sein, da diese Arten in der Regel ein erhöhtes Aussterberisiko haben. Arten wie der Luchs gelten daher als hochsensibel und als Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie im höchsten Ausmaß als schutzbedürftig.

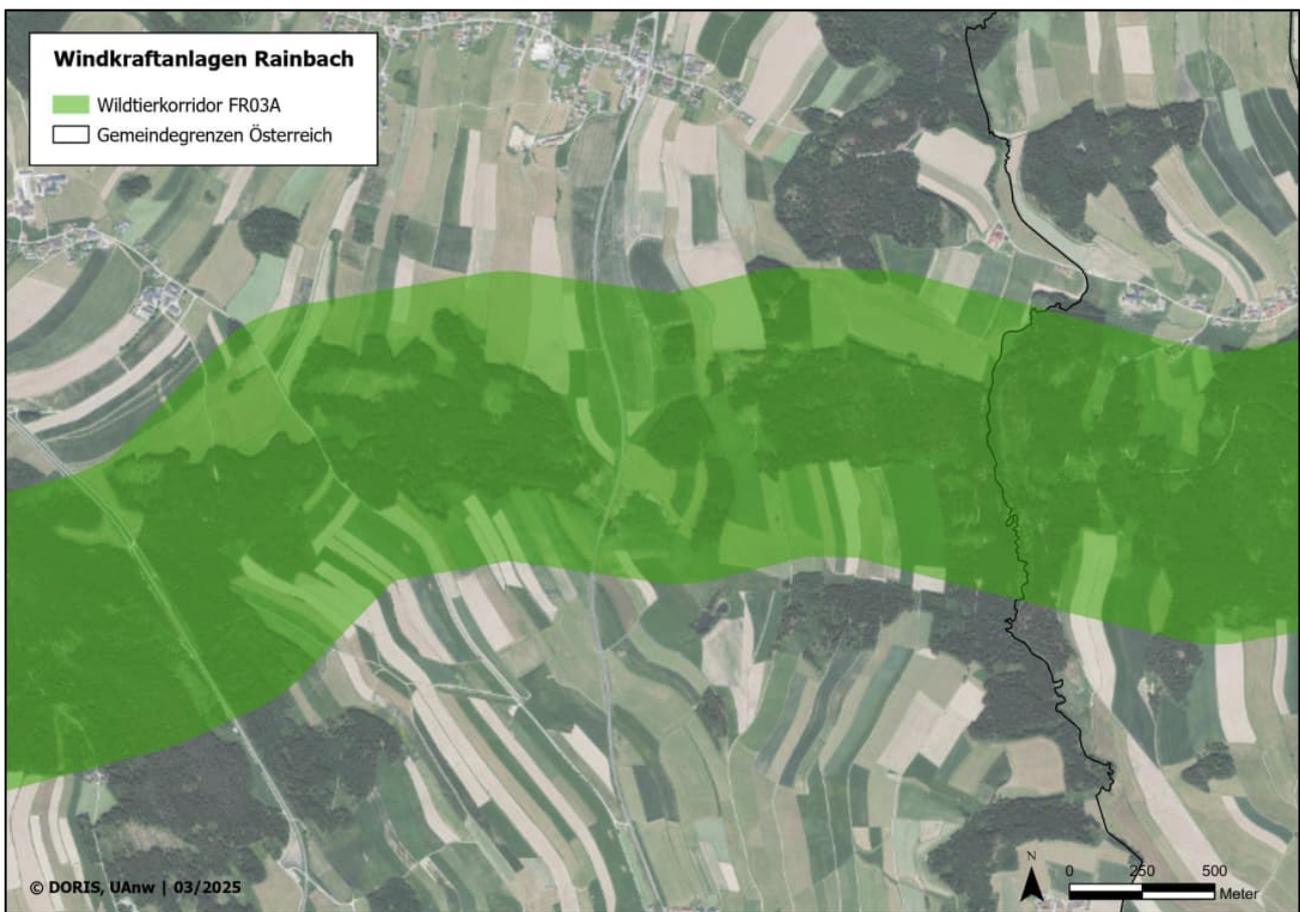


Abb. 2: Abschnitt des Wildtierkorridors FR03A mit internationaler Bedeutung (vgl. Wildtierkorridore in Oberösterreich, 2012) zwischen Rainbach im Mühlkreis im Süden und Kerschbaum im Norden

Mit der Fertigstellung der (gezäunten) S10 Mühlviertler Schnellstraße wird sich die ursprünglich frei passierbare Korridorbreite von 1000 m auf 50 m (= Breite der Wildquerungshilfe) reduzieren. Sie wird somit jedenfalls rein rechnerisch auf 5 % der ursprünglichen Kapazität eingeschränkt! Folglich wird die Barrierewirkung und Landschaftszäsur dadurch maßgeblich verstärkt und der Raumwiderstand drastisch erhöht. Um diese negativen Auswirkungen etwas abzumindern und um eine gewisse Grundfunktionalität dennoch aufrecht halten zu können, muss die Erreichbarkeit der Wildquerungshilfe bestmöglich sichergestellt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Verpflichtungen, die sich aus der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ergeben.

Zur Unterstützung der Auffindbarkeit der Wildquerungshilfe wurden im Wirkumfeld aktive Maßnahmen der Landschaftsplanung gesetzt. Wesentlich relevanter ist jedoch, dass im Wirkumfeld keine der Korridorfunktion abträgliche Raumnutzung erfolgt. Derartige dysfunktionale Entwicklungen können grundlegend nur auf der übergeordneten Ebene der Raumordnung ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des UVP-Verfahrens zur S10 wurde daher zwischen der Oö. Umweltschutzbehörde, der Gemeinde Rainbach im Mühlkreis und der ASFINAG vereinbart, dass mit Abschluss des UVP-Verfahrens gemeinsam ein entsprechender Vorschlag für eine Ersichtlichmachung im Örtlichen Entwicklungskonzept ausgearbeitet wird, um die überregionale Lebensraumvernetzung sicherzustellen und die festgestellte Umweltverträglichkeit der S10 nachhaltig und dauerhaft zu gewährleisten.

Dazu wurde der Korridor FR03A geringfügig nach Süden verschwenkt, damit dessen zentrale Achse die S10 künftig auf Höhe der Wildquerungshilfe kreuzt. Der adaptierte Korridor wurde als ÖEK-Vorschlag (s. Abb. 3) an die Gemeinde übermittelt und dem Vernehmen nach auch akzeptiert. Dieser „ÖEK-Korridor“ reicht (zumindest) von der Summerauerbahn im Westen bis zur Gemeindegrenze von Grünbach im Osten.

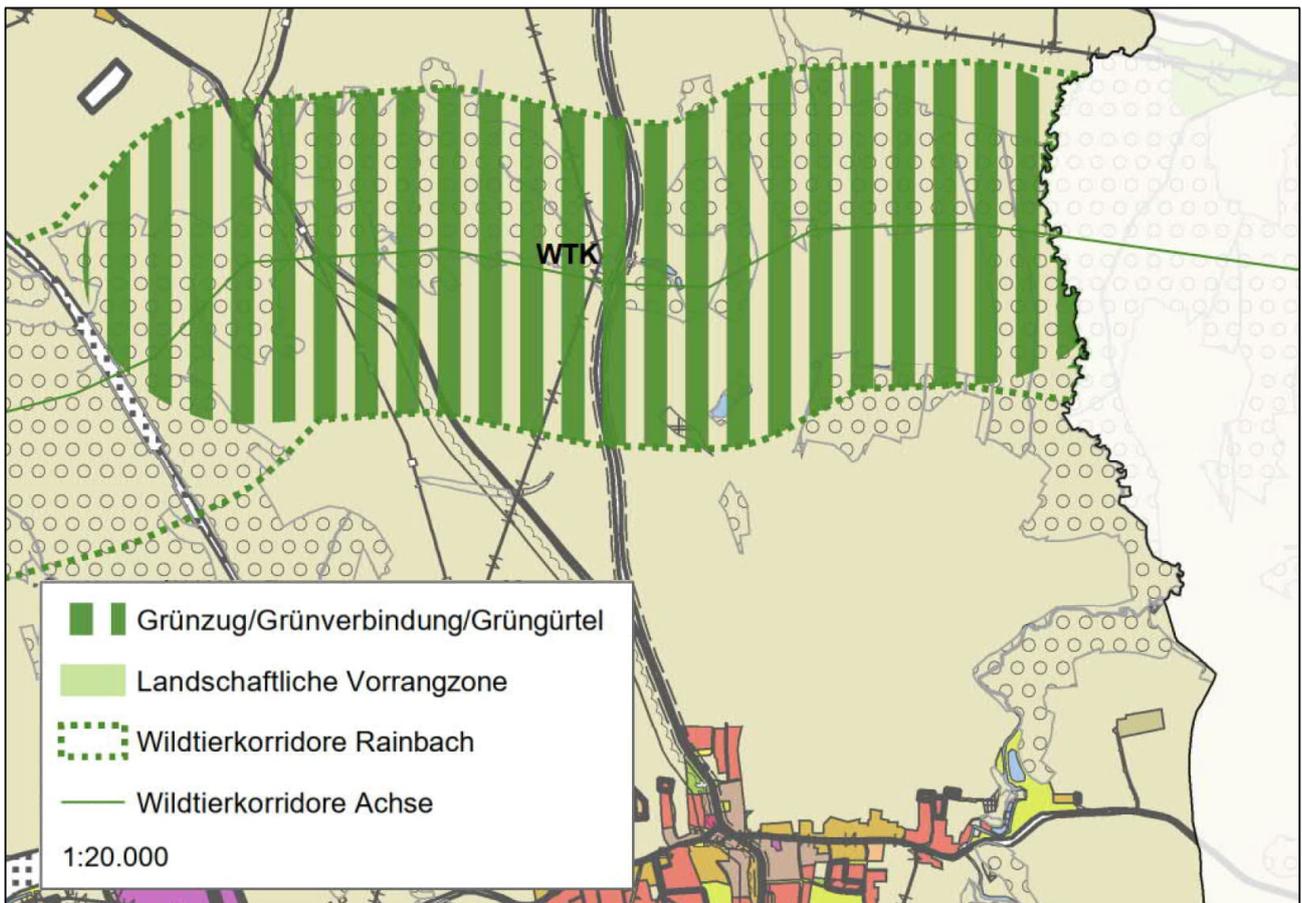


Abb. 3: Abgestimmter Vorschlag (Stand: 2022) für die Ersichtlichmachung des überregionalen Wildtierkorridors im Örtlichen Entwicklungskonzept im Querungsbereich zur S10 Mühlviertler Schnellstraße

Im überregionalen Korridornetzwerk wird ebenfalls eine Aktualisierung notwendig. Neben der Verschwenkung wird der Korridor im Umfeld der Wildquerungshilfe mit einer sog. Gelbzone (= Korridorabschnitt mit reduzierter Funktionalität aufgrund eingeschränkter Durchlässigkeit der Landschaft) überlagert (s. Abb. 4).

Nunmehr sollen im sensiblen Wirkumfeld der Wildquerungshilfe Windkraftanlagen errichtet werden. Zwei der drei Standorte befinden sich innerhalb des Korridors. Der nördliche Anlagenstandort liegt innerhalb, der zentrale Anlagenstandort knapp außerhalb der Gelbzone, wobei diese zum Teil von der Umwidmungsfläche erfasst ist. Der südliche Anlagenstandort befindet sich außerhalb des Korridors, doch auch dessen Umwidmungsfläche reicht bis in den Korridor hinein.

Es ist daher davon auszugehen, dass die drei Anlagen im unterschiedlichen Ausmaß negative Auswirkungen auf die Korridorfunktionalität haben werden, wobei diese Beeinträchtigung in Summe aufgrund der räumlichen Nahelage der Wildquerungshilfe als wesentlich anzunehmen ist. Besonders wenn kumulative Effekte mitberücksichtigt werden.

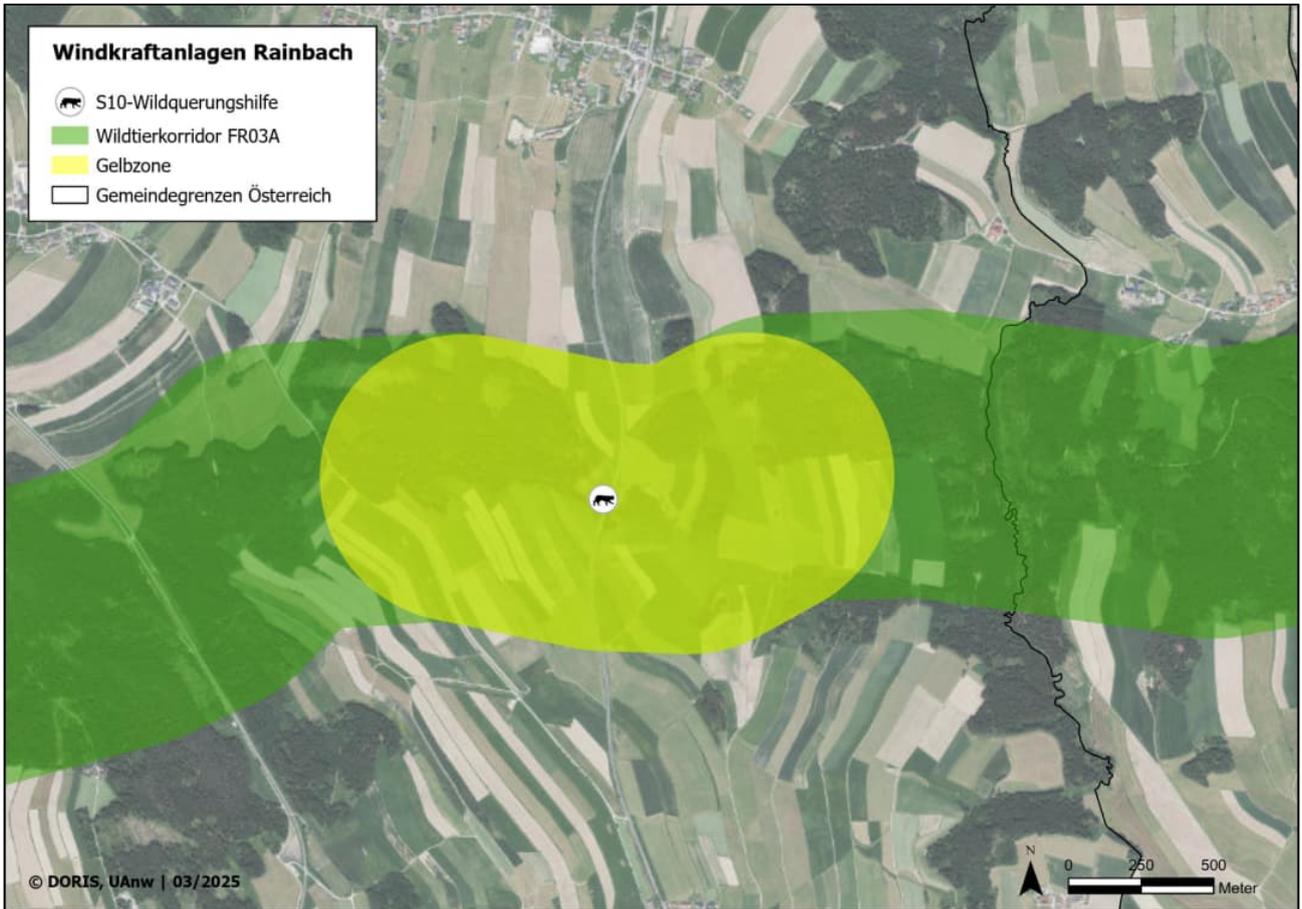


Abb. 4: Wildtierkorridor FR03A – Ausweisung einer Gelbzone aufgrund von Funktionseinbußen infolge der Errichtung der S10 Mühlviertler Schnellstraße

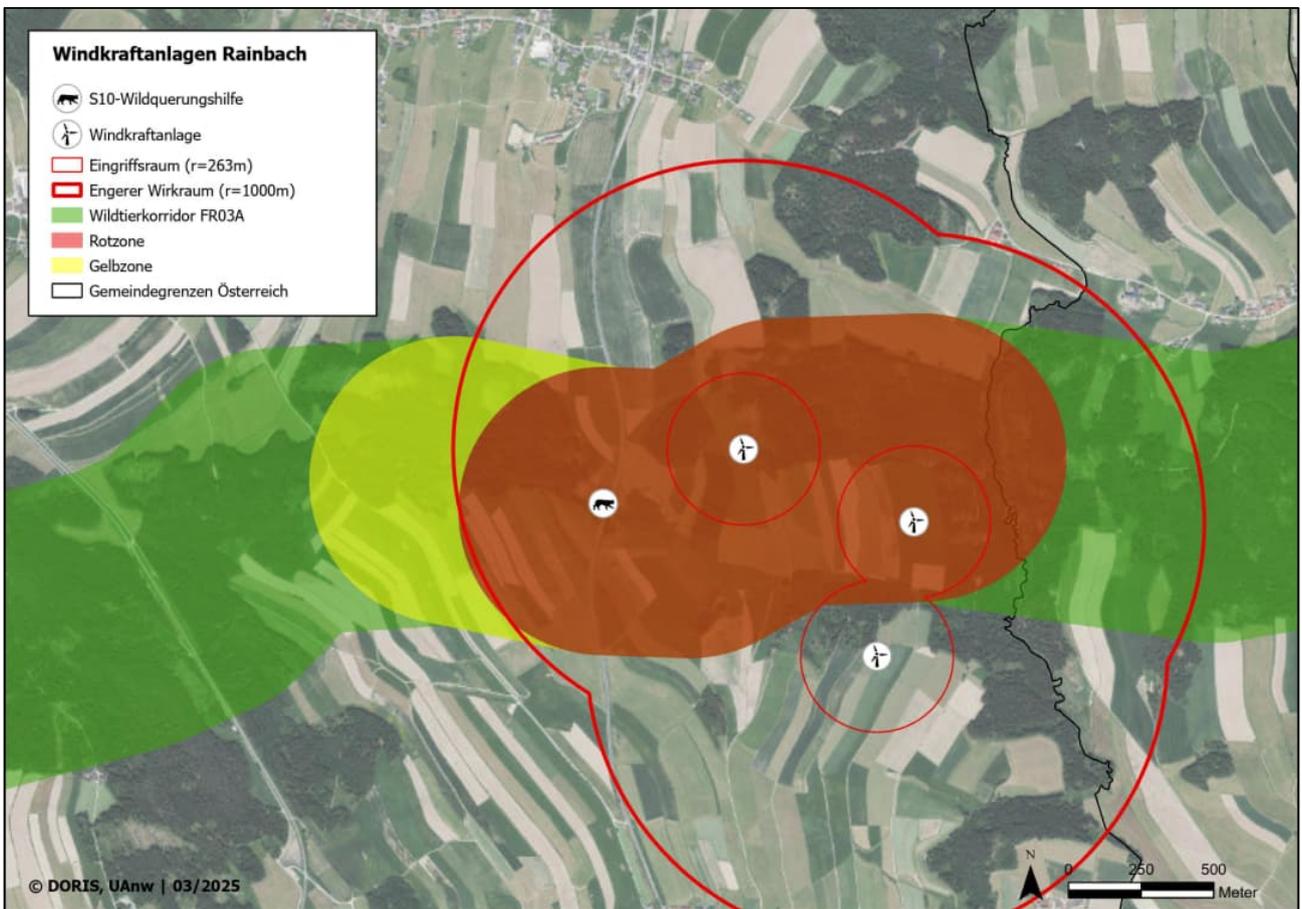


Abb. 5: Wildtierkorridor FR03A – Ausweisungserfordernis einer Rotzone aufgrund erheblicher zusätzlicher Funktionseinbußen infolge einer Errichtung von Windkraftanlagen im Umfeld der S10-Wildquerungshilfe

Als raumplanerische Konsequenz ist die Gelbzone nach Osten auszuweiten und zumindest zum Teil in eine Rotzone (= Korridorabschnitt mit stark eingeschränkter Funktionalität aufgrund erheblicher Barrierewirkungen) überzuführen (s. Abb. 5).

Das Ergebnis wäre ein Lehrbuchbeispiel dafür, wie eine umweltschonende Energieraumplanung für den Erneuerbaren-Ausbau nicht funktionieren soll. Trotz klarer Anhaltspunkte und Hilfestellungen für eine umweltgerechte Raumplanung würden diese wesentlichen Planungsgrundlagen unberücksichtigt bleiben.

Inwieweit Windkraftanlagen negative Auswirkungen auf das Leben von (großen) Säugetieren haben, ist art- und lebensraumspezifisch. Von bestimmten Interessengruppen werden regelmäßig Beeinträchtigungen mit dem Verweis auf Ergebnisse von Einzelfallstudien oder von persönlichen (laienhaften) Wahrnehmungen in Abrede gestellt und der komplexe Sachverhalt verharmlosend dargestellt. Angesichts der insgesamt keineswegs eindeutigen und über weite Bereiche dürftigen Kenntnis der Sachlage erweisen sich solche vereinfachten Schlussfolgerungen nicht nur als unwissenschaftlich, sie widersprechen auch klar dem im angewandten Naturschutz fix verankerten Vorsorgeprinzip bzw. Vermeidungsgebot. Dass Windkraftanlagen bei Tieren Stress auslösen und zu einer veränderten Raumnutzung führen können, ist ebenso bekannt wie der Sachverhalt, dass Gewöhnungseffekte – wenn überhaupt – erst mittelfristig auftreten. Das führt etwa dazu, dass bestimmte Gebiete gemieden oder gar nicht erst aufgesucht werden, was im Falle der Betroffenheit von Wanderkorridoren besonders schwerwiegend ist. Vor allem dann, wenn es keine geeigneten Ausweichmöglichkeiten mehr gibt. Wie etwa im Fall einer Wildquerungshilfe, die für die Aufrechterhaltung der Lebensraumvernetzung einen standörtlich unverrückbaren Zwangspunkt darstellt, der nur über einen funktionierenden Korridor erreicht werden kann.

Wildtierkorridore sind wie ein Blutgefäßsystem. Werden sie eingeengt, erkrankt der Organismus, sind sie verstopft, dann kollabiert er. Folgt man dieser trefflichen Analogie, so wird klar, warum alle fachlichen Empfehlungen dringend davon abraten, Windenergieanlagen in Wildtierkorridoren und Wildruhezonen zu errichten.

Landschaftsbild

Moderne Windkraftanlagen treten aufgrund ihrer Größe immer auffallend und oft bis in weite Ferne landschaftsbildwirksam in Erscheinung. Dass man sie sowieso nicht „verstecken“ oder der Landschaft unterordnen kann ist jedoch kein entscheidungsrelevanter Sachverhalt, wenn es darum geht, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder den Landschaftscharakter zu beurteilen. Entscheidend ist vielmehr die Qualität der Landschaft, die sich anhand objektiver Kriterien ermitteln lässt. Die Situation ist immer im Einzelfall zu bewerten. Ebene Landschaften unterscheiden sich von sanft ausgeformten Mittelgebirgen und schroffen Hochgebirgen nicht nur in ihrer primären Landschaftsstruktur, sondern infolge von unterschiedlichen Landnutzungsformen und -mustern auch auf der Ebene der sekundären Landschaftsstruktur. Daraus ergibt sich eine Mannigfaltigkeit an unterschiedlichen Landschaften und Landschaftsqualitäten, die für die Bewertung der Auswirkungen von landschaftsverändernden Vorhaben maßgeblich sind.

Dass in diesem Zusammenhang auch die Dimension einer Windkraftanlage nicht unberücksichtigt bleiben kann, geht aus Abbildung 6 anschaulich hervor. Diese zeigt einen bzgl. Höhe und Rotorkreisfläche maßstabgetreuen Vergleich einer Windkraftanlage, die im Jahr 1999 in Betrieb genommen wurde (Standort: Spörbichl, Gemeinde Windhaag b.Fr.), mit jenem Anlagentyp, der in Rainbach i. Mkr. realisiert werden soll.

Der Sachverhalt der Anlagengröße ist auch insofern von Relevanz, da er im Zusammenhang mit der Akzeptanz der betroffenen Anrainerinnen und Anrainer steht. In der Stellungnahme des Ortsplaners wird dazu auch angemerkt, dass in der Marktgemeinde Rainbach die grundsätzliche Bereitschaft für die Errichtung von Windkraftanlagen dieser Größenordnung besteht. Dieser Schlussfolgerung wird vermutlich das Ergebnis einer Volksbefragung in der Gemeinde zugrunde gelegt.

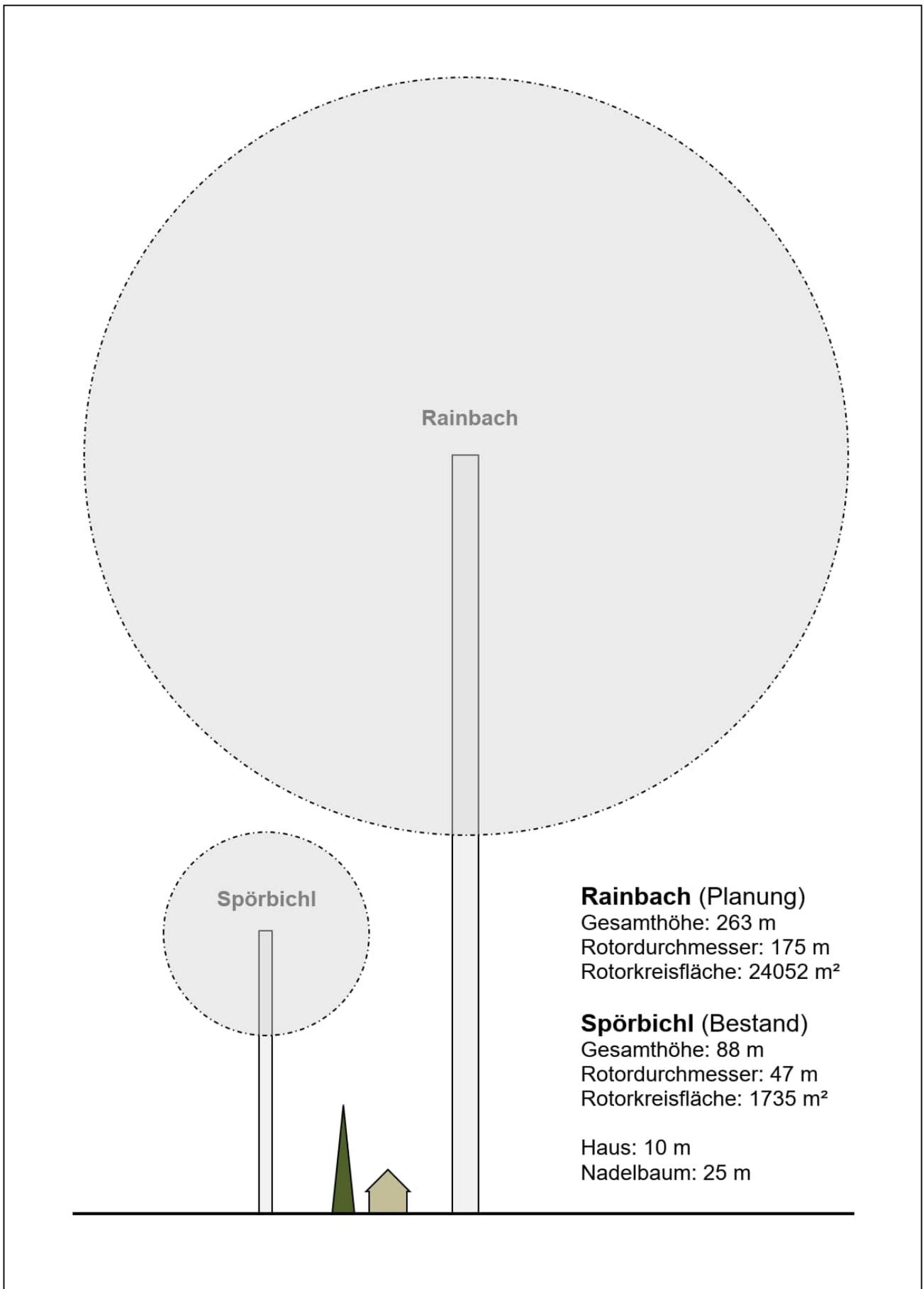


Abb. 6: Größenvergleich einer älteren Windkraftanlage (Bsp. Spörbichl, Bj. 1999) mit einer Anlage der neuesten Generation (2025), wie sie auch in Rainbach im Mühlkreis errichtet werden sollen

Auf die Frage „Sollen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis Windkraftanlagen errichtet werden?“ haben 55,3% der Wahlberechtigten für einen Bau gestimmt. Im Gemeinderat hat man sich folglich mit einem Verhältnis von 14 Ja- zu 9 Nein-Stimmen (und zwei Enthaltungen) für die Windkraft ausgesprochen.

Festzuhalten ist, dass aus der Fragestellung nicht ersichtlich ist, welche Größenordnung die Windkraftanlagen haben werden. Als Vergleichsobjekte für einen Windkraftausbau im östlichen Mühlviertel kommen auch immer wieder die beiden Anlagen in Spörbichl ins Spiel, so wie etwa zuletzt in einem Beitrag von mühlviertel.TV zum Windpark Sandl (<https://www.muehlviertel.tv/beitraege/aktuelles-zum-windkraftprojekt-in-sandl/>, abgerufen am 3.3.2025).

Anzumerken ist weiters, dass die Standorte, wo die Windkraftanlagen errichtet werden sollen, bereits feststanden und die Menschen bei der Abstimmung wussten, dass diese nicht einfach irgendwo im Gemeindegebiet gebaut werden können. Dass das Wissen um die Standorte bekannt war bildet sich eindeutig im Ergebnis der einzelnen Wahlsprengel ab. Mit zunehmender Entfernung steigt die Akzeptanz gegenüber Windkraft. Das Wissen über eine Nichtbetroffenheit dürfte eine nicht unwesentliche Entscheidungshilfe zur eine Zustimmung gewesen sein.

Weder die Betrachtung der Ergebnisse auf Ebene der Wahlsprengel noch das unzureichende Wissen über die Größenordnung der Windkraftanlagen ändert etwas am Gesamtergebnis der Volksbefragung und an der Entscheidung des Gemeinderats. Eine gemeindeweit grundsätzliche Bereitschaft für die Errichtung insbesondere derart gewaltiger Windkraftanlagen sollte aus dem Gesamtergebnis jedoch nicht abgeleitet werden.

Zusammenfassung

Die Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis beabsichtigt eine Änderung des Flächenwidmungsplans für die Errichtung von 3 Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 263 m. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dieses Vorhaben nicht erheblich auf die Umwelt auswirkt.

Mit Verweis auf die Bestimmungen des § 33 Oö. ROG 1994 ist für dieses Vorhaben daher eine Umwelt(erheblichkeits)prüfung im Sinne einer „Strategischen Umweltprüfung“ durchzuführen und von der Gemeinde einzuleiten. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einem Umweltbericht zusammenzufassen und zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Auswirkungen auf die möglicherweise betroffene Umwelt sind also bereits auf der Ebene von Plänen und Programmen zu prüfen und nicht erst im Rahmen konkreter Projekte. Weiters sind Planungsalternativen zu vergleichen. Diese Vergleiche bilden neben der Schutzgutprüfung den Kern einer strategischen Umweltprüfung. Transparenz wird durch eine verpflichtende Konsultation der Öffentlichkeit erreicht.

Erhebliche Schutzgutkonflikte können gegenwärtig für die Landschaft und für die biologische Vielfalt (explizit die Lebensraumvernetzung) postuliert werden. Zu anderen Fachbereichen kann erst in der im Flächenwidmungsverfahren notwendigen Umweltprüfung eine Aussage getätigt werden.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Umweltschutzbehörde:

Mag. Dr. Mario P ö s t i n g e r

Hinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.